**Wann müssen Sie sich krankmelden?**

Manche Menschen sind unsicher, **zu welchem Zeitpunkt** sie sich krankmelden sollen: Soll man sich erst krankmelden und dann den Arztbesuch wahrnehmen oder erst die Diagnose vom Arzt abwarten, weil man noch nicht wissen kann, wie lange man krankgeschrieben sein wird?

Der Gesetzgeber stellt dazu in § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) fest:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

**Unverzüglich** heißt: Sie melden sich frühestmöglich bei Ihrem Arbeitgeber – in jedem Fall **vor Arbeitsbeginn und Arztbesuch**. Das heißt, wer zu Arbeitsbeginn fehlt und erst zum Arzt geht, um sich mit einer ärztlichen Diagnose auf der sicheren Seite zu wähnen, begeht gleich zwei Fehler:

* Sie kommen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach.
* Sie fehlen unentschuldigt und verstoßen gegen Ihre arbeitsvertragliche Verpflichtung.

**Anmerkung durch die Mitarbeitervertretung:**

Es ist wichtig, in jeder Einrichtung zu klären, auf welchem Wege die Krankmeldung zu erfolgen hat.

**Zu klären wäre:**

a) wer ist Adressat für die Krankmeldung

b) mit welchen Kommunikationsmittel darf die Krankmeldung erfolgen